

BVGer E-1532/2017 vom 8. November 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1532_2017

FR: TAF E-1532/2017 du 8 novembre 2017

IT: TAF E-1532/2017 del 8 novembre 2017

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist und hat der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt, tritt das SEM auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO; vgl. BSGE 2012/4 E. 3.2). Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

E. 3.3

Die Vorinstanz ersuchte die italienischen Behörden am 5. Februar 2015 aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO (illegale Einreise) um Aufnahme des Beschwerdeführers. Die italienischen Behörden liessen das Übernahmeersuchen innert der in Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet, womit sie die Zuständigkeit Italiens implizit anerkannten (Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO).

E. 4.1

Die Vorinstanz erfasste und würdigte in ihrem Nichteintretensentscheid vom 28. Februar 2017 vorab den Sachverhalt betreffend die geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers: So habe er bei seiner BzP am 31. Dezember 2014 geltend gemacht, er habe (...) Probleme, da er in Libyen misshandelt worden sei. Seine (damalige) Rechtsvertretung habe zudem zweimal schriftlich darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer aufgrund einer (...), ausgelöst durch Misshandlungen in Libyen, in (...) Behandlung sei. Sie habe zwei Arztzeugnisse betreffend die aktuelle Behandlung des Beschwerdeführers eingereicht, in denen auch festgestellt worden sei, dass er unter Suizidgedanken leide. Anlässlich der "Gewährung des rechtlichen Gehörs" beim Migrationsamt des Kantons (...) vom 6. September 2016 dann, habe er hingegen erklärt, sein Gesundheitszustand habe sich verbessert und er nehme seit Januar 2016 keine Medikamente mehr ein und sei auch nicht mehr in medizinischer Behandlung. Am 30. September 2016 habe er dann schriftlich Stellung genommen zum vom SEM am 16. September 2016 gewährten rechtlichen Gehör. Dabei habe er eine erneute Verschlechterung seines Gesundheitszustandes geltend gemacht. Seit zwei Wochen sei er wieder in Behandlung und nehme auch wieder Medikamente ein. Er sei auf ein stabiles Umfeld angewiesen. Er befürchte, dass sich sein Gesundheitszustand bei einer allfälligen Rückkehr nach Italien weiter verschlechtere, da er in Italien früher auf der Strasse gelebt und keine medizinische Behandlung erhalten habe. Bezüglich seiner erneuten medizinischen Behandlung habe er ein entsprechendes Gutachten in Aussicht gestellt, welches er bis zum Datum des Entscheides - dem 28. Februar 2017 - weder dem Migrationsamt des Kantons (...) noch dem SEM habe zukommen lassen. Hinsichtlich seiner gesundheitlichen Probleme sei deshalb festzuhalten: Gemäss seinen Angaben und der Aktenlage sei der Beschwerdeführer in der Schweiz zeitweise in medizinischer Behandlung gewesen, wobei er über eine lange Zeitdauer hinweg keine Medikamente eingenommen habe. Italien verfüge über die notwendige medizinische Infrastruktur, um die erforderliche medizinische Versorgung

sicherzustellen und die Leiden des Beschwerdeführers angemessen zu behandeln. Für das weitere Dublin-Verfahren sei einzig die Reisefähigkeit ausschlaggebend. Diese werde erst kurz vor der Überstellung definitiv beurteilt. Zudem trage das SEM seinem aktuellen Gesundheitszustand bei der Organisation der Überstellung nach Italien Rechnung, indem es die italienischen Behörden im Sinne von Art. 31 und Art. 32 Dublin-III-VO vor der Überstellung über seinen Gesundheitszustand und die notwendige medizinische Behandlung informiere. Im Zusammenhang mit den medizinischen Vorbringen bestünden auch keine Hinweise auf ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihm und seinen Verwandten in der Schweiz. Somit lägen keine Gründe gemäss Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO vor, welche die Schweiz verpflichten würden, sein Asylgesuch zu prüfen.

E. 4.2

Sodann wurde in Bezug auf seine derzeitige "familiäre" Situation der Sachverhalt ebenfalls erfasst und im Dublin-Kontext gewürdigt: Aufgrund der Aktenlage und den Angaben des Beschwerdeführers sei ersichtlich, dass er Anfang 2016 ein Ehevorbereitungsverfahren eingeleitet habe, um seine Partnerin, die er in der Schweiz kennen gelernt habe, zu heiraten. Am 6. September 2016 habe er beim Migrationsamt des Kantons (...) zu Protokoll gegeben, dass seine Partnerin schwanger sei. Gemäss Aktenlage habe seine Partnerin am (...) einen Sohn zur Welt gebracht. Hierzu sei festzustellen, dass gemäss Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO unter den Begriff "Familienangehörige" unter anderem Ehegatten oder nicht verheiratete Partner der Gesuchstellenden, mit welchen eine dauerhafte Beziehung geführt werde, fielen, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden habe. Zudem würden die minderjährigen Kinder als Mitglieder der Kernfamilie bezeichnet. Im Zusammenhang damit sei Art. 8 EMRK zu beachten. Zur Bestimmung einer tatsächlich gelebten Beziehung in diesem Sinne seien gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unterschiedliche Faktoren zu berücksichtigen, so beispielsweise das gemeinsame Wohnen, die finanzielle Verflochtenheit, die Bindung der Partner aneinander und die Stabilität und Dauer der Beziehung (mit Hinweis auf das Urteil des BVGer D-4076/2011 vom 25. Juli 2011). Zudem könne sich eine Person gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur dann auf den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 Ziffer 1 EMRK berufen, wenn dessen Familienmitglied in der Schweiz über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht verfüge. Als gefestigtes Aufenthaltsrecht gälten das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung. Der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, seine Partnerin in der Schweiz kennengelernt und kurze Zeit später ein Ehevorbereitungsverfahren eingeleitet zu haben. Gemäss den Informationen des Zivilstandsamtes in (...) sei ihr Ehevorbereitungsverfahren am 17. August 2016, ohne dass eine Eheschliessung zustande gekommen wäre, beendet worden. Zudem handle es sich bei seiner Partnerin um eine asylsuchende Person, deren Verfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch hängig sei. Vor diesem Hintergrund sei die geltend gemachte Beziehung mit B. _____ nicht als dauerhafte Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK zu werten und er könne aus Art. 8 Ziffer 1 EMRK nichts zu seinen Gunsten ableiten (mit Hinweis auf das Urteil des BVGer E-3546/2014 vom 2. Oktober 2014). Von diesem Grundsatz werde auch durch die Geburt eines gemeinsamen Kindes nicht abgewichen. Die geltend gemachte Beziehung falle nicht unter den Schutzbereich von Art. 8 EMRK und die Zuständigkeit Italiens bleibe bestehen. Es lägen also keine Gründe vor, die Souveränitätsklausel gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO anzuwenden. Bei Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsyIV 1, SR 142.311), der Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen, handle es sich um eine Kann-Bestimmung und das SEM verfüge bei der

Anwendung über einen Ermessensspielraum. In Würdigung der Aktenlage und der geltend gemachten Umstände lägen keine Gründe vor, die eine solche Anwendung rechtfertigten.

E. 5.1.1

In der Beschwerdeschrift wird vorab die dem vorliegenden Beschwerdeverfahren vorangegangene Prozessgeschichte rekapituliert: Insbesondere wird auf den Abklärungsauftrag des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen. Dieses habe mit Urteil vom 10. August 2016 (Verfahren E-4279/2015) die Beschwerde gegen den früheren Nichteintretensentscheid der Vorinstanz gutgeheissen und die Sache (mit klaren und konkreten Anweisungen in Erwägung 7.3) zur vollständigen Feststellung des Sachverhaltes und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Sodann wird erläutert, welche getätigten Folgeabklärungen aus den Vorakten hervorgingen. Das Amt für Migration und Personenstand des Kantons (...) habe am 6. September 2016 eine Befragung des Beschwerdeführers zu seinem Gesundheitszustand durchgeführt. Die damals mandatierte Rechtsvertreterin sei von der Vorinstanz nicht über diese Befragung informiert worden. Der Beschwerdeführer habe seinerseits diesen Termin wahrgenommen, ohne die Rechtsvertreterin darüber zu informieren. In diesem Rahmen seien ihm dann drei Fragen zum Gesundheitszustand und eine Folgefrage gestellt worden, erstere drei er grundsätzlich positiv beantwortet habe. Er habe zudem angegeben, dass er zurzeit weder Medikamente einnehme noch in (...) Behandlung sei. Am 30. September 2016 habe der zu jenem Zeitpunkt nicht mehr vertretene Beschwerdeführer Stellung zur beabsichtigten Wegweisung nach Italien genommen.

E. 5.1.2

In einer Gesamtwürdigung dieser Prozessgeschichte wird schliesslich festgehalten, die Vorinstanz habe den Abklärungsauftrag des Bundesverwaltungsgerichts ungenügend umgesetzt: So sei bis heute keine rechtsgenügeliche BzP durchgeführt worden, die als Grundlage für das Dublin-Verfahren dienen könne. Für die neu mandatierte Rechtsvertreterin sei es angesichts der sehr eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten und begrenzten Einsicht des Beschwerdeführers in die Tragweite seiner Aussagen für das Dublin-Verfahren nicht möglich, den Sachverhalt rechtsgenügelich abzuklären. Bereits die im vorangegangenen Beschwerdeverfahren mandatierte Rechtsvertreterin habe in der Beschwerdeschrift darauf hingewiesen gehabt, dass mit dem Beschwerdeführer nicht direkt kommuniziert werden können. Nur über den (...) sei es ihr damals gelungen, über die Fluchtgeschichte und die Erlebnisse Informationen zusammenzutragen. Da der (...) in der Folge untergetaucht sei, sei ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer unmöglich gewesen. Daran habe sich auch heute, trotz Verbesserung der gesundheitlichen Situation, nichts geändert.

E. 5.1.3

Zudem sei der aktuelle Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nach wie vor nicht umfassend abgeklärt worden und bleibe auch heute noch unklar. Unbestritten sei alleine, dass sich der Beschwerdeführer gesundheitlich derart stabilisiert habe, dass er seit zirka Januar 2016 nicht mehr in (...) Behandlung sei und keine (...) mehr einnehme. Gemäss mündlicher Auskunft der Zentrumsleitung (...) habe das Kennenlernen seiner heutigen Partnerin eine Stabilisierung des Beschwerdeführers herbeigeführt. Er sei auch explizit aus diesem Grund in die (...) zu seiner Partnerin transferiert worden, wo er seit März 2016 mit dieser zusammenlebe. In diesem Zusammenhang sei es auch zu einem Wechsel des

Erstversorgungsarztes gekommen. Erst heute habe die Rechtsvertreterin - nach falscher Auskunft der Asylbehörden - endlich in Erfahrung bringen können, dass seit dem 30. März 2016 (...) der zuständige Erstversorgungsarzt sei. Dort sei der Beschwerdeführer offensichtlich am 26. Juli 2016, 20. September 2016 und 4. Oktober 2016 wegen (...) in Behandlung gewesen. Er habe sich bei dieser Gelegenheit auch darüber beklagt, dass er sich vor (...) fürchte. Die in seiner selbst verfassten Stellungnahme vom 30. September 2016 erwähnten Beschwerden (...) habe er sowohl gegenüber dem Erstversorgungsarzt als auch gegenüber der Rechtsvertreterin erwähnt. Zusammenfassend ergebe sich bezüglich des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers folgendes Bild: Er habe sich seit seiner massiven Erkrankung im Jahr 2015 insoweit stabilisiert, dass er seit zirka Anfangs 2016 nicht mehr in (...) Behandlung sei und keine (...) mehr einnehme. Er habe im Jahr 2015 seine heutige Partnerin kennengelernt, diese Beziehung habe gemäss Auskunft des Betreuungspersonals der (...) wesentlich zu seiner Stabilisierung beigetragen. Der Beschwerdeführer leide aber weiterhin an Symptomen und wahnhaften Vorstellungen im Zusammenhang mit seiner Vorerkrankung. Näheres habe nicht in Erfahrung gebracht werden können, da die Art und Weise der ärztlichen Folgeversorgung des Beschwerdeführers nach 2015 lückenhaft geblieben sei. Die neu mandatierte Rechtsvertreterin habe nur sehr punktuell aktuellere Informationen zur ärztlichen Behandlung des Beschwerdeführers in Erfahrung bringen können. So habe sich der Beschwerdeführer gemäss Rückmeldung des Erstversorgerarztes im Jahre 2016 dreimal in seine Behandlung begeben. Eine aktuelle Einschätzung des Gesundheitszustandes könne dieser aber nicht vornehmen, da der Beschwerdeführer sich letztmals im Oktober 2016 in seine Behandlung begeben habe.

E. 5.1.4

Von der Vorinstanz seien schliesslich auch keine Abklärungen bezüglich Zugang des Beschwerdeführers zu einer für seine (...) Verfassung angemessenen Unterkunft, Betreuung und medizinische Pflege getroffen oder eine entsprechende Zusicherung Italiens eingeholt worden.

E. 5.1.5

Zusammenfassend sei der rechtserhebliche Sachverhalt nach wie vor nicht rechtsgenüchlich erstellt worden. Eine Heilung auf Beschwerdeebene sei nicht möglich und die Sache zur vollständigen Feststellung des Sachverhaltes an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es liege einerseits keine rechtsgenüchliche BzP vor. Andererseits habe die Vorinstanz alleine aufgrund der Befragungsergebnisse beim Amt für Migration und Personenstand des Kantons (...) einen erneuten Nichteintretensentscheid und die Wegweisung nach Italien ins Auge gefasst. Angesichts der massiven Erkrankung im Jahre 2015 mit diagnostizierter (...) und (...) sei es - wie auch vom Bundesverwaltungsgericht explizit angeordnet - zwingend angezeigt, eine vertiefte Abklärung auch bei einer aktuellen Stabilisierung des Beschwerdeführers durchzuführen. Die Befragung auf dem Amt für Migration und Personenstand des Kantons (...) vom 6. September 2016, die ohne Anzeige an die damalige Rechtsvertreterin durchgeführt worden sei, sei angesichts der Vorerkrankung des Beschwerdeführers in keiner Weise als ausreichend zu erachten. Die Möglichkeit seine Mitwirkungspflicht wahrzunehmen sei beim Beschwerdeführer aufgrund seiner Vorerkrankung klar eingeschränkt gewesen. Er sei sich der Tragweite seiner Aussagen für sein Asylverfahren offensichtlich nicht bewusst gewesen. Aus den oben genannten Gründen bedürfe es einer vertieften ärztlichen Abklärung des Gesundheitszustandes des

Beschwerdeführers hinsichtlich einer möglichen Wegweisung nach Italien. Die Vorinstanz sei anzuweisen, im Rahmen ihrer Untersuchungspflicht ein aktuelles (...) Zeugnis in Auftrag zu geben. Eventualiter sei die Sache zur Einholung von individuellen Garantien von Italien, dass der Beschwerdeführer seiner schweren Vorerkrankung entsprechend untergebracht werde, an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.1.6

Betreffend den Eventualantrag zum Selbsteintritt aufgrund humanitärer Gründe wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer aufgrund von Foltererfahrungen in Libyen im Dezember 2014 (...) in der Schweiz angekommen sei. Gemäss Arztbericht vom 3. Juli 2015 der Privatklinik (...) leide er an einer (...) und einer (...). Jeder aggressive beziehungsweise unsensible Ton beunruhe den Beschwerdeführer aufgrund seiner traumatisierenden Vergangenheit. Erst seit er hier in der Schweiz seine jetzige Partnerin kennen und lieben gelernt habe, und ihr gemeinsamer Sohn im (...) zur Welt gekommen sei, habe er sich durch diese gelebten Beziehungen (...) soweit stabilisieren können, dass er in seinem Alltag gut funktionieren könne. Weiter hätten sich die verbliebenen Symptome auf ein erträgliches Mass reduziert, so dass eine ärztliche Behandlung zurzeit nur punktuell erforderlich sei. Es sei indes in Erinnerung zu rufen, dass es sich beim Beschwerdeführer - wie einleitend erwähnt - um ein Folteropfer handle, das ärztlich bestätigt an (...) leide. Es lägen keine Arztberichte vor, die eine vollständige Genesung des Beschwerdeführers bestätigten. Die vom Beschwerdeführer im September 2016 und März 2017 geäusserten Symptome wie (...) deuteten darauf hin, dass die Grunderkrankung nach wie vor bestehe. Mit dem allfälligen Wegfall des stabilen Umfeldes und insbesondere der Beziehung zu seiner Partnerin und dem Kind könne die Grunderkrankung jederzeit wieder ausbrechen. Der Beschwerdeführer verfüge in Italien über keine Bezugsperson, die ihm Halt geben könne und in der Lage wäre, ihn adäquat zu betreuen. Sein (...) gelte seit dem Jahr 2015 als untergetaucht. Eine Wegweisung nach Italien hätte somit zwangsläufig seine Destabilisierung zur Folge. Die Gefahr, dass der Beschwerdeführer in Italien keinen adäquaten Zugang zu medizinischer Behandlung und Betreuung erhalte, sei unter diesen Umständen real. Dies würde sich als existenzgefährdend erweisen, so dass ein Selbsteintritt der Schweiz aus humanitären Gründen und in Kombination mit der Achtung des Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK angezeigt sei.

E. 5.2.1

In den Erwägungen der Zwischenverfügung vom 29. März 2017 wurde Folgendes festgestellt: Für die Beurteilung der Frage der Wegweisung des Beschwerdeführers gemäss den Bestimmungen des Dublin-Verfahrens nach Italien sei entscheidend, abzuklären, wie der gesundheitliche und insbesondere (...) Gesundheitszustand des Beschwerdeführers derzeit tatsächlich aussehe. Diese Abklärungen seien bislang von der Vorinstanz trotz klarer Anweisung durch dieses Gericht im Urteil E-4279/2015 vom 10. August 2016 offenkundig nicht getätigt worden. Es dürfte sich zudem die Frage stellen, ob die Vorinstanz damit ihren aus dem Untersuchungsgrundsatz und dem rechtlichen Gehör fliessenden Pflichten zur ernsthaften, sorgfältigen und vollständigen Abklärung der Vorbringen des Beschwerdeführers sowie aller weiteren rechtsrelevanten Sachumstände nachgekommen sei. Insbesondere dürfte sich auch die Frage stellen, inwiefern die Vorinstanz mit ihrer dem Urteil E-4279/2015 vom 10. August 2016 folgenden Reaktion weitere Prinzipien und Bestimmungen der Dublin-III-VO verletzt habe.

E. 5.2.2

In der Vernehmlassung vom 12. Mai 2017 hält das SEM hinsichtlich der Möglichkeiten des Beschwerdeführers, sich zu den Gründen gegen eine Wegweisung nach Italien zu äussern, fest, ihm sei mehrmals, nämlich am 31. Dezember 2014, am 16. Februar 2015 und am 16. September 2016, die Möglichkeit zur entsprechenden Stellungnahme gegeben worden. Weiter habe die derzeitige Rechtsvertretung ebenfalls dazu Stellung nehmen können. Der schlechte Gesundheitszustand des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der BzP werde nicht angezweifelt. Es sei indes hervorzuheben, dass es ihm gemäss Aktenlage bereits im Januar 2016 möglich gewesen sei, ein Ehevorbereitungsverfahren in die Wege zu leiten. Somit müsse davon ausgegangen werden, dass er durchaus in der Lage gewesen sei, sich zur Zuständigkeitsfrage sowie zur beabsichtigten Wegweisung zu äussern. Somit sei ihm ausreichend Gelegenheit eingeräumt worden, sich zur Zuständigkeit Italiens zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens sowie zur beabsichtigten Wegweisung nach Italien Stellung zu nehmen. Betreffend die Abklärungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sei festzustellen, dass sowohl das SEM wie auch das Migrationsamt des Kantons (...) ihm - vor der Redaktion der angefochtenen Verfügung - die Möglichkeit eingeräumt hätten, sich zu seinem Gesundheitszustand zu äussern. Da er sich zu diesem Zeitpunkt nicht in ärztlicher Behandlung befunden habe, in der Lage gewesen sei selbstständig in der zugewiesenen Unterkunft zu leben und ein Ehevorbereitungsverfahren zu bestreiten, müsse davon ausgegangen werden, dass er in der Lage gewesen sei, sich zu seinem Gesundheitszustand zu äussern. In der Beschwerdeschrift vom 13. März 2017 werde denn auch festgehalten, dass sich sein Gesundheitszustand derart verbessert habe, dass er seit Januar 2016 nicht mehr in (...) Behandlung sei. Er habe sich seit Januar 2016 lediglich drei Mal kurzzeitig in medizinische Behandlung begeben. Da hinsichtlich einer beabsichtigten Rückführung nach Italien nicht der Gesundheitszustand zum Zeitpunkt seiner Einreise in die Schweiz massgebend sei, sondern jener zum Zeitpunkt der Überstellung, könne dem SEM keine ungenügende Erstellung des medizinischen Sachverhaltes vorgeworfen werden, zumal er die weiteren in Aussicht gestellten Arztberichte bis heute nicht beim SEM eingereicht habe. Das SEM werde zudem seinen Gesundheitszustand vor der Überstellung nach Italien erneut durch eine medizinische Fachperson beurteilen lassen. Diesem werde bei der Organisation der Überstellung nach Italien Rechnung getragen, indem das SEM die italienischen Behörden im Sinne von Art. 31 und Art. 32 Dublin-III-VO vor der Überstellung über seinen Gesundheitszustand und die allenfalls notwendige medizinische Behandlung informieren werde. Es sei darauf hinzuweisen, dass er nach einer Rückkehr nach Italien die Möglichkeit habe, bei den zuständigen italienischen Behörden ein Asylgesuch einzureichen. Zudem verfüge Italien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur. Italien sei gemäss Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) verpflichtet, ihm die erforderliche medizinische Versorgung, welche zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren (...) Störungen umfasse, zu gewähren. Somit könne der Beschwerdeführer allfällig notwendige medizinische Behandlung auch in Italien in Anspruch nehmen. Es lägen keine Hinweise vor, wonach Italien ihm eine medizinische Behandlung verweigert hätte oder zukünftig verweigern würde. Zur in der Beschwerdeschrift geforderten Anwendung der Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen in Kombination mit der Achtung des Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK sei darauf hinzuweisen, dass sich eine Person

gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur dann auf den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 Ziffer 1 EMRK berufen könne, wenn dessen Familienmitglied in der Schweiz über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht verfüge, was für die Partnerin des Beschwerdeführers als asylsuchende Person gerade nicht der Fall sei. Die Geburt eines gemeinsamen Kindes ändere daran nichts. Im Übrigen sei auch das Verfahren betreffend Identitätsfeststellung und Vaterschaftsanerkennung beim Zivilgericht hängig. Die geltend gemachte Beziehung falle nicht unter den Schutzbereich von Art. 8 EMRK und die Zuständigkeit Italiens bleibe somit bestehen.

E. 5.2.3

In der Replik vom 7. Juni 2017 wird erneut darauf hingewiesen, der rechtserhebliche Sachverhalt sei nicht rechtsgenügend abgeklärt worden und das SEM habe die höchst fragile gesundheitliche Verfassung des Beschwerdeführers, die seine Mitwirkungsmöglichkeiten offensichtlich einschränke, nicht berücksichtigt. Unter Hinweis auf den beigelegten ärztlichen Bericht vom 1. Juni 2017 der (...) Dienste des Spitals (...) wird darauf hingewiesen, dass er sich am 15. März 2017 notfallmässig wegen (...) dorthin in (...) Behandlung habe begeben müssen. Es sei in der Folge zu einer enormen Zustandsverschlechterung gekommen, so dass vom 27. April 2017 bis 5. Mai 2017 eine stationäre Behandlung angezeigt gewesen sei. Beim Beschwerdeführer sei eine (...) und (...), diagnostiziert worden. Er ziehe sich wegen der Reizüberflutung im Durchgangszentrum und seinen Ängsten vor den Mitbewohnern vollständig zurück und die Nahrungsaufnahme sei eingeschränkt. Seine Partnerin habe gemäss ärztlichen Bericht eine zentrale Bedeutung für das Wohlbefinden und die (...) Stabilisierung des Beschwerdeführers. Mit Wegfall der Nähe und der Präsenz der Partnerin werde eine beträchtliche Zustandsverschlechterung befürchtet. Er bedürfe eines geregelten, ruhigen Tagesablaufes in gewohnter Umgebung, damit eine Stabilisierung erreicht werden könne. Aufgrund der Schwere der Symptomatik sei kurz- bis mittelfristig nicht von einer deutlichen Zustandsverbesserung auszugehen. Vielmehr sei ein Rückfall auch zukünftig möglich, weshalb der Patient auf längerfristige (...) Unterstützung angewiesen sei. Aus dem ärztlichen Bericht gehe zudem hervor, dass kurz- und mittelfristig die Reisefähigkeit beim Beschwerdeführer wohl zu verneinen sein werde. Unter diesen Umständen sei auf absehbare Zeit eine Rückführung nach Italien nicht zumutbar. Angesichts der bereits im jetzigen Zeitpunkt unangemessen langen Verfahrensdauer sei die Schweiz verpflichtet, den Selbsteintritt auszuüben. Das Bundesverwaltungsgericht habe bei einer Verfahrensdauer von 21 Monaten die Ausübung des Selbsteintritts für angemessen erachtet und die Vorinstanz angewiesen, das Asylverfahren in der Schweiz durchzuführen (mit Hinweis auf das Urteil des BVGer D-6982/2011 vom 9. August 2013). Der Beschwerdeführer habe sein Asylgesuch vor rund 30 Monaten in der Schweiz gestellt. Dementsprechend habe er sich in der Zwischenzeit in der Schweiz integriert und insbesondere eine Familie gegründet. Auch werde er seit zwei Monaten wieder im Spital (...) ambulant (...) behandelt. Die lange Verfahrensdauer könne dem (...) schwer angeschlagenen Beschwerdeführer nicht angelastet werden. Aus sei die Vorinstanz anzuweisen, das Recht auf Selbsteintritt auszuüben und das Asylverfahren des Beschwerdeführers in der Schweiz durchzuführen.

E. 6.1

Wie in der Beschwerdeschrift zu Recht festgestellt, wurden in den Erwägungen des Urteils des BVGer E-4279/2015 vom 10. August 2016 der Vorinstanz klare und konkrete Anweisungen betreffend die abzuklärenden Sachverhaltselemente und die dafür von der

Vorinstanz einzuholenden Gutachten oder Informationen erteilt. So führte das Gericht in Erwägung 7.3 zusammenfassend aus, die (...) Gesundheit des Beschwerdeführers sei abzuklären, indem die Vorinstanz einen aktuellen und umfassenden ärztlichen Bericht zu seinem gesundheitlichen und insbesondere seinem (...) Zustand einhole, dem sich auch entnehmen lasse, inwiefern der Beschwerdeführer überhaupt in der Lage sei, an seinem Asylverfahren mitzuwirken. Sodann habe die Vorinstanz den Beschwerdeführer, soweit möglich, erneut zu seinen Personalien und allen für das Dublin-Verfahren relevanten Aspekten zu befragen und dabei sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer sich der Bedeutung seiner Aussagen bewusst sei, und er sich möglichst persönlich äussern könne. Soweit notwendig, habe die Vorinstanz zu diesem Zweck bei den zuständigen Behörden eine Beistandschaft für den Beschwerdeführer zu beantragen. Schliesslich habe die Vorinstanz, sollte sie weiterhin eine Überstellung des Beschwerdeführers nach Italien im Rahmen der Dublin-III-VO in Betracht ziehen, abzuklären, ob der Beschwerdeführer dort eine seiner konkreten (...) Verfassung angemessene Unterkunft, Betreuung und medizinische Pflege erhalte und, sollte dies nicht ohne Weiteres gesichert sein, entsprechende Zusicherungen Italiens einzuholen. Zudem erfolgte der Hinweis, dass gemäss Schreiben des Zivilstandskreises (...) des Kantons (...) vom 1. Februar 2016 ein Ehevorbereitungsverfahren eingeleitet worden sei, und sich die Vorinstanz auch mit diesem Umstand auseinandersetzen haben. Die abklärenden Sachverhaltselemente bezogen sich somit auf den aktuellen (...) Gesundheitszustand des Beschwerdeführers, dessen allfällige beeinträchtigende Wirkungen auf seine Urteilsfähigkeit (und damit seine Fähigkeit, im Asylverfahren verwertbare Aussagen zu machen) und auf die Frage, auf welche konkrete medizinische und soziale Betreuung der Beschwerdeführer mittelfristig angewiesen sein werde. Das Abklärungsergebnis sollte zudem zu Tage führen, ob dem in Art. 4 Dublin-III-VO vorgesehenen Recht auf Information des Asylsuchenden und dem dafür in Art. 5 Dublin-III-VO vorgesehenen persönlichen Gespräch genügend Rechnung getragen worden ist, was gemäss Erwägung 6.2 des Urteils des BVGer E-4279/2015 vom 10. August 2016 noch zweifelhaft erschien ("Es erscheint daher sehr zweifelhaft, ob der Beschwerdeführer seine Ansprüche aus dem rechtlichen Gehör im Rahmen der Sachverhaltserstellung angemessen wahrnehmen konnte. Insbesondere, wenn dieser Anspruch auf rechtliches Gehör im Lichte von Art. 4 und 5 Dublin-III-VO ausgelegt wird, erscheint fraglich, ob der Beschwerdeführer in genügendem Ausmass über das Dublin-Verfahren informiert wurde, und ob ein persönliches Gespräch mit ihm stattgefunden hat.").

E. 6.2

Das besagte Urteil erging am 10. August 2016. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Vorinstanz bis zu ihrem erneuten Nichteintretensentscheid vom 28. Februar 2017 keinerlei Anstalten traf, um den Sachverhalt, wie angewiesen, abzuklären und die entsprechenden Gutachten oder Informationen einzuholen beziehungsweise den Beschwerdeführer erneut zu seinen Personalien und allen für das Dublin-Verfahren relevanten Aspekten zu befragen. Vielmehr wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben des kantonalen Migrationsamtes vom 30. August 2016 einzig aufgefordert, "zur Klärung seiner Situation" am 6. September 2016 bei besagtem Amt vorzusprechen. Ob das kantonale Migrationsamt auf Anweisung des SEM - und was eine solche Aufforderung allenfalls beinhaltet hatte - zu diesem Gespräch einlud, wird aus dem Schreiben nicht ersichtlich. Anlässlich dieses Gesprächs wurden dem Beschwerdeführer - ohne Beisein einer Rechtsvertretung oder eines Beistandes - drei Fragen zum derzeitigen Gesundheitszustand gestellt, namentlich erstens, ob er derzeit

immer noch an gesundheitlichen Problemen leide, zweitens, ob er Medikamente einnehme und drittens, ob er aktuell in ärztlicher Behandlung stehe. Alle drei Fragen wurden vom Beschwerdeführer verneint. Auf die vierte Frage, ob er noch etwas beizufügen habe, erwähnte der Beschwerdeführer, dass er ein Ehevorbereitungsverfahren eingeleitet habe, indes aufgrund finanzieller Gründe dieses nicht zum Abschluss habe bringen können. Zudem sei seine zukünftige Ehefrau schwanger. Einzig aus diesen Angaben schloss das SEM, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers offenbar schon erheblich verbessert habe und gewährte ihm in der Folge am 16. September 2016 das rechtliche Gehör zur Zuständigkeit Italiens zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsentscheidens und zu einem Nichteintretensentscheid sowie zur Wegweisung nach Italien.

E. 6.3.1

In einer Gesamtwürdigung der Aktenlage, wird offenkundig, dass die in der Beschwerde vorgebrachten Einwände betreffend die vorinstanzliche Verletzung ihrer Pflicht, den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig und korrekt zu erfassen, allesamt zu bestätigen sind. Offenbar hat die Vorinstanz die Verbindlichkeit des vom Gericht angeordneten "Abklärungsauftrages" verkannt, denn die Diskrepanz zwischen letzterem und dem in der Folge von der Vorinstanz Getätigten, namentlich wurde augenscheinlich keine einzige Anweisung in die Tat umgesetzt, ist frappant und es erübrigen sich weitere Ausführungen. Vielmehr kann auf jene in der Beschwerdeschrift verwiesen werden. Im Regelfall würde diese Feststellung zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung und zur erneuten Zurückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Abklärung und Erfassung des vollständigen Sachverhaltes und zur Neubeurteilung führen. Indes sind vorliegend, wie in der Replik zu Recht moniert, die aussergewöhnlichen Umstände, auch was das zeitliche Kriterium angeht, zu berücksichtigen. So erachtete die Vorinstanz anscheinend ihren vom Bundesverwaltungsgericht am 10. August 2016 erteilten Abklärungsauftrag mit dem vom kantonalen Migrationsamt am 6. September 2016 durchgeführten "Gespräch" und dem am 26. September 2016 gewährten rechtlichen Gehör tatsächlich als erfüllt, erfolgte doch basierend darauf der hier angefochtene Entscheid vom 28. Februar 2017. Auch noch nach Beschwerdeerhebung und ausdrücklichem Hinweis in der Zwischenverfügung vom 29. März 2017, wonach die mit Urteil vom 10. August 2016 geforderten Abklärungen offenkundig bisher noch nicht getätigt worden seien, hielt das SEM, an seiner Verfügung fest.

E. 6.3.2

Das Dublin-System basiert schliesslich nicht nur auf der Idee, das sogenannte "asylum shopping" (Einleitung paralleler oder einander nachfolgender Asylverfahren in verschiedenen Staaten des Vertragsgebiets) zu verhindern, sondern es soll gleichzeitig dem Antragsteller einen effektiven Zugang zum Asylverfahren in einem dieser Staaten gewährleisten und dies innert vernünftiger Frist (vgl. zum historischen Hintergrund des Dublin-Systems BVGE 2010/27 E. 6.4.6.1 und 6.4.6.3). Dem Problem der langen Verfahrensdauer bei Wiederaufnahmeverfahren wurde in der Dublin-III-VO dahingehend Rechnung getragen, dass neu von einer maximal zehnmonatigen Verfahrensfrist ausgegangen wird (drei Monate für den Wiederaufnahmeantrag [Art. 23 Dublin-III-VO]; ein Monat für ein Wiederaufnahmegesuch [Art. 25 Dublin-III-VO]; sechs Monate für die Überstellung [Art. 29 Dublin-III-VO]). In Anbetracht der Tatsache, dass der Beschwerdeführer am 22. Dezember 2014 in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht hatte und sich seither in einem reinen Zuständigkeitsverfahren, ohne dass er effektiven Zugang

zum "eentlichen" Asylverfahren erhalten hatte, befindet, ist dem im Rahmen des Dublin-Systems gewichtigen Beschleunigungsgebot im vorliegenden ausserordentlichen Fall nicht genugend Rechnung getragen worden. Diese lange Verfahrensdauer ist nicht dem Beschwerdefuhrer anzulasten und es wurde dem Beschleunigungsgebot zuwiderlaufen, im jetzigen Zeitpunkt - insgesamt 35 Monate nach der Asylgesuchstellung in der Schweiz - eine erneute Ruckweisung der Sache an die Vorinstanz zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und eine Wiederanhebung des Asylverfahrens in einem Drittstaat zu veranlassen (vgl. ahnlich Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-2310/10 vom 2. September 2010 und D-6982/2011 vom 9. August 2013). Im Lichte der gesamten Umstande des Verfahrens betrachtet, und unter Berucksichtigung von Sinn und Zweck der Dublin-III-VO erscheint es im vorliegenden Einzelfall zwingend, dass die Schweiz von ihrem Recht auf Selbsteintritt Gebrauch macht und sich fur das vorliegende Asylgesuch zustandig erklart.

E. 6.4

Nach dem Gesagten erubigen sich weitere Ausfuhrungen zum geltend gemachten erneut kritischen Gesundheitszustand (...) des Beschwerdefuhrers und zum in der Beschwerdeschrift angefuhrten Umstand, dass seine Lebenspartnerin und das gemeinsame Kind sich hier in der Schweiz befanden, und die gelebte Beziehung mit diesen entscheidend zur Stabilisierung seines Gesundheitszustandes gefuhrt hatten. Immerhin ist festzuhalten, dass der in der angefochtene Verfugung hergestellte Zusammenhang zwischen nicht gefestigtem Aufenthaltsrecht und Dauerhaftigkeit der Beziehung juristisch unkorrekt ist. Die Beschwerde ist gutzuheissen und das SEM anzuweisen, das Asylverfahren des Beschwerdefuhrers in der Schweiz durchzufuhren.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 7.2

Dem vertretenen Beschwerdefuhrer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 uber die Kosten und Entschadigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschadigung fur die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin hat zusammen mit der Replik eine aktualisierte Kostennote uber Fr. 3257.60 eingereicht. Der darin aufgefuhrte zeitliche Aufwand bis und mit Beschwerdeerhebung von 13.75 Stunden erscheint angesichts der knapp zehneitigen Rechtsmitteleingabe nicht vollumfanglich angemessen und ist auf 10 Stunden zu kurzen. Auch die veranschlagten zeitliche Aufwendungen bis und mit Erhebung der nur gut zweiseitigen Replik erachtet das Gericht fur insgesamt zu hoch, und er ist entsprechend auf zwei Stunden zu kurzen. Die Auslagen und Spesen werden aufgrund der tatsachlichen Kosten ausbezahlt (Art. 11 Abs. 1 VGKE); entsprechend ist die nicht weiter spezifizierte Spesenpauschale nicht zu verguten, weil keine besonderen Verhaltnisse im Sinne von Art. 11 Abs. 3 VGKE ersichtlich sind. Ausgehend von der Kostennote und gestutzt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdefuhrer zulasten des SEM eine Parteientschadigung von Fr. 2340.- (aufgerundet und inkl. Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.